

**Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Waffengebrauch der Schutztruppe.**

Vom 4. Februar 1914.

(Amtsbl. f. DSWA. 1914, Nr. 12, S. 230.)

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913, S. 17, Kol. VI. 1913, S. 80, U. VI. 1913, S. 49) wird nach Anhörung des Kommandeurs der Schutztruppe mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

**Einziger Paragraph.**

Für den Waffengebrauch gegen Eingeborene sind den förmlich Verhafteten, vorläufig Ergreifenen und Festgenommenen diejenigen gleich zu achten, die zum Zwecke der Verhaftung, Ergreifung oder Festnahme verfolgt werden und auf Anruf nicht stehen, sondern sich ihrer Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen.

Windhuk, den 4. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seip.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Ernennung der Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen.**

Vom 4. Mai 1914.

(Amtsbl. f. DSWA. 1914, Nr. 11, S. 210.)

Auf Grund des § 10 der Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 4. März 1914\*) bestimme ich hiermit als Aushebungsbezirke die Bezirke der Bezirks- und selbständigen Distriktsämter und ernenne die Amtsvorstände zu Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen.

Windhuk, den 4. Mai 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Seip.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Halten von Pferdehengsten.**

Vom 8. Juni 1914.

(Amtsbl. f. DSWA. 1914, Nr. 12, S. 231 ff.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. VI. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines zweijährigen oder älteren Hengstes ist verpflichtet, seinen Hengst der Körkommission jährlich einmal vorzuführen.

§ 2. Die Besitzer solcher Hengste, die nach § 1 der Körkommission vorgeführt werden müssen, sind verpflichtet, diese bis zum 1. März jedes Jahres bei dem Bezirks- (Distrikts-) Amt anzumelden, in dessen Bezirk sich der Hengst befindet.

§ 3. Nicht angeförte, über drei Jahre alte Hengste sind innerhalb dreier Monate zu legen.

§ 4. Die Haupt- und Landbeischäler der Kaiserlichen Gesundheitsverwaltung unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 3 nicht. Gleiches gilt für Probierhengste und solche Hengste, die nur Reitzwecken dienen und im Stalle gehalten werden.

§ 5. Importierte Hengste, die einmal von der Körkommission angeführt sind, können auf schriftlichen Antrag des Besitzers durch den Vorsitzenden der Körkommission von den jährlichen Körungen befreit werden. Ferner kann beim Vorliegen besonderer Umstände das Bezirks- (Distrikts-) Amt auch den Besitzer eines nicht importierten Hengstes auf schriftlichen Antrag von der Vorführung

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1914, S. 260 ff.

des Hengstes zum Hörtermin befreien. Der Hengst darf dann zur Deckung fremder Stuten nicht benützt werden.

§ 6. Das einem Hengst erteilte Hörpatent hat seiner Qualität entsprechend entweder Gältigkeit für das ganze Land oder nur für einzelne Hörbezirke oder nur für seinen Standort.

Hengste, die kein Patent für das ganze Land besitzen, dürfen in einem anderen Hörbezirk erst zur Zucht verwendet werden, nachdem sie von der zuständigen Hörkommission erneut angeführt worden sind oder die Zustimmung des Vorsitzenden der Hörkommission erlangt haben.

Als Hörbezirke gelten die Bezirke der selbständigen Verwaltungsämter.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark bestraft.

§ 8. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Gouverneur.

Die Verordnung tritt bezirksweise in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens für die einzelnen Bezirke bestimmt der Gouverneur auf Antrag des Bezirksrates durch Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Verordnung des kaiserlichen Gouverneurs vom 29. September 1911 (Amtsbl. S. 181 und Kol. Bl. S. 924) in diesen Bezirken außer Kraft.

Windhof, den 8. Juni 1914.

Der kaiserliche Gouverneur.

Seig.

### Ausführungsbestimmungen (Hörordnung) zu der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. das Halten von Pferdehengsten, vom 8. Juni 1914.

Vom 8. Juni 1914.

§ 1. Die Hörkommission besteht:

1. aus dem Direktor des Bezirks Nauchas, oder bei dessen Behinderung aus einem vom kaiserlichen Gouvernement zu bestimmenden sonstigen Beamten, als dem Vorsitzenden,
2. aus zwei von den Bezirksräten des Hörbezirks (§ 6 Abs. 3 d. V. O.) zu wählenden Mitgliedern oder ihren Stellvertretern,
3. aus einem beamteten Tierarzt als Gutachter.

§ 2. Die Hörkommission tritt alljährlich in den Monaten Juni bis September zusammen. Auf Grund der nach § 2 der Verordnung erfolgten Anmeldungen wird Zeit und Ort des Zusammentritts der Kommission durch das Bezirks- (Zirkels-) Amt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission festgesetzt und durch die betreffende Verwaltungsbehörde im Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 3. Die Hörkommission entscheidet, ob die vorgeführten Hengste zur Zucht Verwendung finden dürfen oder zu legen sind.

Zweijährige Hengste erhalten entweder das Prädikat „vorausichtlich zur Zucht geeignet“ oder „vorausichtlich zur Zucht ungeeignet“. Diese Hengste dürfen zur Zucht noch nicht benützt werden und müssen, sofern sie nicht inzwischen gelegt worden sind, der Hörkommission im nächsten Jahre wieder vorgeführt werden, welche alsdann über die Hengste endgültig entscheidet. Dreijährige und ältere Hengste erhalten, wenn sie als brauchbar zur Zucht befunden werden und die Voraussetzungen des § 4 der Ausführungsbestimmungen bei ihnen vorliegen, ein Patent; anderenfalls werden sie abgeleert.

Bei der Begutachtung von Hengsten, die einem der Mitglieder der Hörkommission gehören, ist dieses von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 4. Die Erteilung des Patents für einen Hengst setzt voraus, daß der Hengst nicht weniger als drei Jahre alt, gesund und vollkommen entwickelt ist, keine erblichen Gebrechen und Formfehler hat und vermöge seines Körperbaues, seiner Knochenstärke und seines Ganges zur Erzeugung brauchbarer Pferde als geeignet erscheint.

§ 5. Die Besitzer angeführter Hengste müssen allen von diesen gefallenen Produkten Hohlenscheine ausstellen. Die Formulare werden vom Gouvernement zur Verfügung gestellt.

§ 6. Die Züchter haben geeignete Maßregeln zu treffen, um das Belegen einer jüngeren als dreijährigen Stute zu verhindern.

Windhof, den 8. Juni 1914.

Der kaiserliche Gouverneur.

Seig.

### Geschäftsanweisung für die Hengsthörkommission.

Vom 8. Juni 1914.

§ 1. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der Hörkommission. Er hat sich mit den Lokalverwaltungsbehörden wegen Festsetzung der Hörtermine ins Einvernehmen zu setzen, nachdem ihm von den genannten Dienststellen die Listen der zur Anmeldung gelangten Hengste zur Kenntnisnahme zugestellt worden sind.

Es ist alsdann Ende der Winter, die Mitglieder der Kommission und den Tierarzt zur Teilnahme an den Hörterminen zu laden und dafür zu sorgen, daß die Kommission an jedem Hörtermin beschlußfähig ist.